

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 19

Diez, Montag den 24. Januar 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 370.

#### Bekanntmachung.

##### Betrifft Getreideversorgung.

Nachdem sich im ganzen Deutschen Reiche die Notwendigkeit größerer Sparsamkeit im Brot- und Mehlerbrauch herausgestellt hat, hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle unter dem 10. Januar 1916 neue Anordnungen erlassen, die eine Abänderung der vom Kreisausschuß erlassenen Bestimmungen erforderlich gemacht haben. Demzufolge werden nachfolgend zur allgemeinen Beachtung sowohl für die Herren Bürgermeister als für die Bevölkerung bekannt gegeben:

- I. die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 10. Januar 1916;
- II. die Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 18. Januar 1916, durch die die Verordnung des Kreisausschusses vom 20. September 1915 abgeändert wird;
- III. die Verordnung des Kreisausschusses vom 20. September 1915 in der neuen Fassung vom 18. Januar 1916, wobei die Abänderungen durch fetten Druck gekennzeichnet sind;
- IV. die Ausführungsanweisung des Vorsitzenden des Kreisausschusses zu dieser Verordnung, vom 19. Januar 1916;
- V. meine Verordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl, durch die meine Verordnung über denselben Gegenstand vom 20. September 1915 aufgehoben wird;
- VI. die Anordnung des Kreisausschusses vom 17. Januar 1916, betr.
  - A. die Herabsetzung der den Selbstversorgern zustehenden Brotgetreidemengen,
  - B. Winterkorn.

Diez, den 22. Januar 1916.

Der Landrat.  
Duberstadt.

I.

Berlin, den 10. Januar 1916.

#### Bekanntmachung.

Die freieren Maßnahmen, die in der Getreideversorgung bei Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres getroffen wurden: geringere Ausmahlung, Freigabe von Winterkorn und Erhöhung der Brottration, haben bei Verbrauchern und Landwirten vielfach die Auffassung erweckt, als wenn unser Vorrat überreichlich und Vorsicht nicht vonnöten wäre. Diese Auffassung ist irrtümlich, wir müssen auch im zweiten Jahre streng haushalten, wenn wir nicht nur reichen, sondern auch mit einer hinlänglichen Reserve ins nächste Wirtschaftsjahr hinübergehen wollen. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat daher am 29. Dezember 1915 mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 v. H. und Weizen bis zu 80 v. H. auszumahlen; die Herstellung von Kommissbrotmehl und Schrotmehl zur Brotbereitung wird hiervon nicht berührt. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt. Danach wird allgemein von der zweiten Hälfte des Februars oder spätestens vom Beginn des März d. J. ab nur noch das schärfer ausgemahlene Mehl in den Konsum kommen können.

2. Der Beschluß des Direktoriums und Kuratoriums vom 27. August 1915 (zu vgl. die Rundschreiben vom 28. August und 21. September 1915 — R. M. 4993 und 5918), wonach jeder Kommunalverband an Winterkorn innerhalb seines Bezirkes eine Höchstmenge bis zu 3 v. H. des Ernteträgnisses (nach der Ernteschätzung vom Juli 1915) zur Verfütterung freigeben darf, wird mit dem 16. Januar 1916 aufgehoben. Bei der Knappheit der Getreidebestände müssen, wie im Vorjahre, auch die beim Dreschen und Reinigen abfallenden Mehgen an zerfallenen und verkrümmerten Körnern usw., sei es an den Kommissionär der Reichsgetreidestelle oder an den aukaufenden Kommunalverband, abgeliefert werden. Es darf also

zurückbehalten, verschrotet oder verfüttert werden, weder ohne noch mit Erlaubnis des Kommunalverbandes. Die Kommunalverbände werden Sorge zu tragen haben, daß diese Vorschriften streng durchgeführt werden.

3. Die Mehlmengen, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich des Zuschlages für die schwer arbeitende Bevölkerung, wie im Vorjahre, vom 1. Februar 1916 ab auf 200 Gramm festgesetzt. Die Kommunalverbände haben bei der Unterverteilung der Mehlmengen Unterschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung zu machen und die hierfür benötigten Mengen durch Einsparungen bei der Versorgung der übrigen, besonders der bemittelten Bevölkerung auszugleichen. Die Kommunalverbände werden darauf hingewiesen, daß sie dieser Verschiebung bei der Unterverteilung zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung unter großer Sorgfalt und mit dem Ziel durchzuführen haben, den wirklich schwer arbeitenden Personen ihre gegenwärtige Brotmenge möglichst unberührt zu erhalten. Zu diesem Zweck wird andererseits der Kreis der „schwer arbeitenden“ Bevölkerung so gewissenhaft wie möglich abzugrenzen und tunlichst der Maßstab des vorigen Jahres zugrunde zu legen sein. Die erforderlichen Maßnahmen müssen sofort getroffen werden, damit vom 1. Februar 1916 an auch tatsächlich nicht mehr verbraucht wird, als nach dem neuen Maßstabe zulässig ist.

Kommunalverbände, die von der Reichsgetreidestelle aus mit Mehl versorgt werden, erhalten vom 1. Februar 1916 ab nur noch die einem Tageskopfteil von 200 Gramm entsprechende Mehlmengen. Sollte einem Kommunalverband schon sein Mehlbedarf für den ganzen Monat Februar überwiesen sein, so wird die nächste Mehllieferung entsprechend gekürzt werden.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen vom 1. Februar 1916 ab ebenfalls nur noch eine Mehlmengen verwenden, die höchstens einem Satz von 200 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag entspricht.

4. Die Menge, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verwenden darf, wird ebenfalls vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 kg. Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilo Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate, insgesamt 58,5 kg. Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten. Sollte bei einem Selbstversorger schon die Aussonderung des Brotgetreides nach dem Monatsfalle von 10 kg. erfolgt sein, so ist von ihm die überschüssige Menge Getreide sofort abzuliefern.

#### Direktorium der Reichsgetreidestelle.

Michaelis.

An sämtliche Kommunalverbände.

### II.

## Verordnung.

### über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

#### I.

In der Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 — Kreisblatt Nr. 223 — werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zur Herstellung von Mehl ist Weizen bis zu 80 und Roggen bis zu 82 vom Hundert auszumahlen.

2. Im § 6 Ziffer 2 werden die Worte „2000 Gramm oder 4 Pfund“ durch „1750 Gramm oder 3½ Pfund“ ersetzt, und hierhinter die Worte eingeschoben „und 1000 Gramm oder 2 Pfund“.

3. § 7 Absatz 2 wird gestrichen.

4. Dem § 9 wird folgender Zusatz angefügt:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 823 —.

5. Im § 11 Absatz 1 werden die Worte „2 kg. oder an Mehl 1400 Gramm, oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gramm, oder 1600 Gramm Zwieback“ durch „1750 Gramm oder an Mehl 1225 Gramm oder 21 Brötchen im Gewicht von 1470 Gramm, oder 1400 Gramm Zwieback“ ersetzt.

6. Im § 17 Satz 3 werden die Worte „8 Scheine“ durch „7 Scheine“ und die Worte

„2000 Gramm = 4 Pfund Brot, oder

1400 Gramm Mehl, oder

24 Brötchen zu je 70 Gramm, oder

1600 Gramm Zwieback“

durch

„1750 Gramm = 3½ Pfund Brot, oder

1225 Gramm Mehl, oder

21 Brötchen zu je 70 Gramm, oder

1400 Gramm Zwieback“

ersetzt.

### II.

Die Vorschriften unter Abschnitt I Ziffer 1 treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft, während die übrigen Vorschriften am 31. Januar 1916 in Kraft treten.

Dies, den 18. Januar 1916.

**Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.**  
**Duderkadt.**

### III.

## Verordnung

### über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

#### § 1.

Zur Herstellung von Mehl ist Weizen bis zu achtzig und Roggen bis zu zwei und achtzig vom Hundert auszumahlen.

Zur Herstellung von Schrot ist Weizen und Roggen bis zu mehr als drei und neunzig vom Hundert auszumahlen.

#### § 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenmehl und 80 Teilen Roggenmehl besteht.

Die Mehlmischung ist zu mindestens 14 vom Hundert durch Kartoffelslocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke-mehl oder andere mehhlhaltige Stoffe, wie sie im § 5 Abs. 5 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 204) aufgeführt sind, zu ersetzen.

Statt Kartoffelmehl können auch gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden; in diesem Falle sind aber derselben Mehlmenge an Stelle der 14 vom Hundert Kartoffelmehl mindestens 42 vom Hundert gequetschte oder geriebene Kartoffeln zuzusetzen.

#### § 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot — Brötchen und Zwieback (vergl. Abs. 2) — ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 90 Teilen Weizenmehl und 10 Teilen Roggenmehl besteht.

Der Kreis überweist den Bäckern das Weizenmehl bereits mit 10 vom Hundert Roggenmehl gemischt, so daß alle weiteren Zusätze von Roggenmehl oder anderer Ersatzstoffe bei der Bereitung von Weizenbrot (Brötchen) zu unterbleiben haben.

#### § 4.

Bei der Bereitung von Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot — Grauhambrot — ist Roggenschrotmehl, beziehungsweise Weizenschrotmehl, zu mehr als 93 vom Hundert ausgemahlen, ohne Zusatz von anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen zu verwenden.

#### § 5.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 204), in Kraft.

#### § 6.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm;
2. für Roggenbrot und Roggenschrotbrot 1750 Gramm oder  $3\frac{1}{2}$  Pfund und 1000 Gramm oder 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, aufweisen muß;
3. für Weizenschrotbrot — Grauhambrot — 1000 Gramm oder 2 Pfund;
4. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

#### § 7.

Roggenbrot darf nur als Rundbrot, Roggenschrotbrot nur in der bei der Militärverwaltung üblichen Kommissbrotform gebacken werden.

#### § 8.

Roggenbrot und Roggenschrotbrot darf erst am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

#### § 9.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

**Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzbl. S. 823. —**

#### § 10.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 700 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

Ungemischtes Weizenmehl darf nur von Kolonialwarenhändlern verkauft werden.

#### § 11.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 1750 Gr., oder an Mehl 1225 Gr., oder 21 Brötchen im Gewicht von 1470 Gr., oder 1400 Gr. Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl und Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 6 Abs. 1 c der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915, (Reichsgesetzblatt Seite 363) für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### § 12.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotbüchern erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen und Zwieback, soweit er dem Kuchen gleich zu achten ist (vergl. § 9 Abs. 2), ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

#### § 13.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je ein mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehenes, nicht übertragbares Brotbuch, in welchem angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer des Brotbuches entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotbücher von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen das ihnen zukommende Brotbuch, auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushalts, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder das Brotbuch einzieht, oder ein neues ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

#### § 14.

Sich vorübergehend im Unterlahnkreise aufhaltende Personen, die ein Brotbuch erhalten haben, sind beim Verlassen des Unterlahnkreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie das Brotbuch erhalten haben, unter Ablieferung des Brotbuches abzumelden.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotbuchbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotbuchbesitzers zu erfolgen.

#### § 15.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgefangenenlagern, von Militärpersonen und von der schwer arbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

# § 16.

Wieviel Brotbücher den Gasthöfen, den Gast- und Schankwirtschaften und in Badeorten den Badegästen überwiesen werden, unterliegt der besonderen Regelung.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

# § 17.

Jedes Brotbuch gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe seines Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotscheine zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jedes Brotbuch erhält für jede Woche 7 Scheine, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind, für je

250 Gr. Brot, oder  
175 Gr. Mehl, oder  
3 Brötchen zu je 70 Gr., oder  
200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

1750 Gr. =  $3\frac{1}{2}$  Pfund Brot, oder  
1225 Gr. Mehl, oder  
21 Brötchen zu je 70 Gr., oder  
1400 Gr. Zwieback.

Die Brotscheine sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist das Brotbuch vorzulegen. Der Verkäufer hat die sich im Brotbuch befindlichen Scheine, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotscheine an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag, vormittags bis 9 Uhr, abzuliefern. Ueber die abgelieferten Scheine erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotscheine angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

# § 18.

Bäckern und Händlern ist die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses kann Ausnahmen für den Grenzverkehr zulassen.

# § 19.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 58 a. a. O. schließen.

# § 20.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, während die Vorschriften im § 6 Ziffer 2, § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 am 31. Januar 1916 in Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen haben mit ihrer ersten Veröffentlichung im Kreisblatt am 24. September 1915 Gültigkeit erlangt.

An dem gleichen Tage sind die Verordnungen des Kreisauusschusses vom 1. März 1915 (Amtliches Kreisblatt Nr. 51), vom 20. März 1915 (Amtliches Kreisblatt Nr. 73) und vom 1. April 1915 (Amtl. Kreisblatt Nr. 82) außer Kraft getreten.

**Der Kreisauusschuß des Unterlahnkreises.**  
Duderstadt.

# IV.

## Ausführungsanweisung

**zur Verordnung des Kreisauusschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916.**

Die Abänderung der Verordnung des Kreisauusschusses vom 20. September 1915 ist notwendig geworden durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 10. Januar 1916.

Die alte Ausführungsanweisung des Vorsitzenden des Kreisauusschusses vom 21. September 1915 bleibt in allen Punkten in Geltung, soweit sie durch diese Ausführungsanweisung nicht abgeändert ist.

## Zu § 1.

Während bisher Weizen und Roggen gleichmäßig bis zu 75 vom Hundert auszumahlen war, ist in Zukunft wieder wie im Anfang des Jahres 1915 Weizen bis zu 80 vom Hundert und Roggen bis zu 82 vom Hundert auszumahlen. Sobald die noch bis zu 75 vom Hundert ausgemahlene Vorräte an Mehl aufgebraucht sein werden, was voraussichtlich Mitte Februar der Fall sein wird, wird den Bäckern usw. nur noch das schärfer ausgemahlene Mehl vom Kreise geliefert werden. Die neue Vorschrift über die schärfere Ausmahlung gilt auch für die Selbstversorger. Die Bürgermeister haben streng darüber zu wachen, daß die Mühlen, die für Selbstversorger mahlen, die Ausmahlvorschriften genau befolgen.

## Zu § 2.

Die in der bisherigen Ausführungsanweisung zu § 2 gegebene Vorschrift, wie der Teig gemischt werden muß, bedarf der zahlenmäßigen Berichtigung, da in Zukunft ein  $3\frac{1}{2}$ pfündiges Brot statt ein 4pfündiges hergestellt werden muß.

Die Mischvorschrift für ein  $3\frac{1}{2}$ pfündiges Brot ist folgende:

Zu einem  $3\frac{1}{2}$ pfündigen Brot sind an sich  $2\frac{1}{2}$  Pfund = 1312,5 Gr. Mehl erforderlich. Da das Brot aber nicht im frischen Zustand, sondern vorgeschriebenerweise am dritten Tag, den Tag der Herstellung mitgerechnet, 1750 Gr. wiegen muß, muß es, wenn es aus dem Ofen kommt, erfahrungsgemäß 1860 Gr. wiegen, und es müssen daher statt 1312,5 Gr. Mehl 1395 Gr. Mehl verwendet werden. Diese Mehlmenge, aus Brotgetreide ermahlen, steht aber nicht zur Verfügung, sondern es können nach § 11 der Verordnung des Kreisauusschusses nur 1225 Gr. Mehl verwendet werden, so daß der Unterschied zwischen 1395 Gr. und 1225 Gr. = 170 Gr. durch Kartoffelmehl ersetzt werden muß. Diese 170 Gr., genau gerechnet 171,5 Gr., stellen die im § 2 der Verordnung vorgeschriebenen 14 % Kartoffelmehl von 1225 Gr. Brotgetreidemehl dar.

Zu einem  $3\frac{1}{2}$ pfündigen Brot ist hiernach zu verwenden:

a) die vorgeschriebene Mischung von Brotgetreidemehl:  $\frac{1}{3}$  Weizenmehl = 245 Gr.,  $\frac{1}{3}$  Roggenmehl = 980 Gr., dazu Kartoffelmehl 170 Gr., zusammen 1395 Gr.;

b) wenn statt Kartoffelmehl geriebene oder gequetschte Kartoffeln verwendet werden, dieselbe Menge der Mischung von Brotgetreidemehl wie zu a, also 1225 Gr., und von Kartoffeln das Dreifache wie von Kartoffelmehl, also  $3 \times 14 = 42\% = 515$  Gr., zusammen 1740 Gr.

Da der Teig für ein Brot erfahrungsgemäß 2040 bis 2060 Gr. wiegen muß, wenn das Brot am dritten Tag 1750 Gr. wiegen soll, ist der vorgeschriebene Kartoffelzusatz nur als Mindestsatz angeordnet, so daß es dem Bäcker überlassen bleibt, den Kartoffelzusatz zu erhöhen, während das Brot das vorgeschriebene Weizen- und Roggenmehlgemisch von 1225 Gr. genau enthalten soll.

Für die Herstellung des jetzt neu zugelassenen zweipfündigen Brotes gilt die Mischvorschrift aus der alten Ausführungsanweisung vom 20. September 1915 mit der Maßgabe, daß überall die Hälfte der Mengen zu setzen ist.

Zu § 6 und 7.

Das Einheitsgewicht für Roggenbrot und Roggenjrotbrot ist von 2000 Gr. auf 1750 Gr. herabgesetzt, da durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle die zur Verfügung stehende Mehlmenge vermindert worden ist und an dem Grundsatz festgehalten werden sollte, daß auf die Woche und die Person der versorgungsberechtigten Bevölkerung 1 Brot entfällt.

Ferner ist ein Einheitsgewicht von 1000 Gr. = 2 Pfund für Roggenbrot und Roggenjrotbrot zugelassen worden, da sich die Vorschrift des Absatzes 2 des § 7, daß die Bäcker und Händler verpflichtet sind, auf Verlangen eine Hälfte von Roggenbrot und Roggenjrotbrot abzugeben, um deswillen nicht aufrecht erhalten läßt, weil zu einem Brot nicht mehr wie früher acht, sondern nur sieben Brotscheine erforderlich sind, die Zahl sieben aber ohne Rest nicht teilbar ist.

Die Verpflichtung der Bäcker, halbe Brote abzugeben, ist somit aufgehoben und der Absatz 2 des § 7 gestrichen worden.

Zu § 9.

Die Vorschriften über die Bereitung von Kuchen bleiben unverändert bestehen. Die inzwischen ergangenen verschärften Vorschriften des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 bleiben indes zu beachten.

Zu § 11.

Die Verminderung der zur Verfügung stehenden Mehlmengen findet dadurch ihren Ausdruck, daß früher für die Person wöchentlich

ein Brot von 2 Kg., oder  
an Mehl 1400 Gr., oder  
24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gr., oder  
Zwieback im Gewicht von 1600 Gr.

zur Verfügung standen, während zukünftig wöchentlich nur  
ein Brot von 1750 Gr. ( $3\frac{1}{2}$  Pfund), oder  
an Mehl 1225 Gr., oder  
21 Brötchen im Gewicht von 1470 Gr., oder  
Zwieback im Gewicht von 1400 Gr.

bezogen werden können.

Die Abgabe von Zusatzbrotbüchern an Schwerarbeiter wird besonders geregelt.

Zu § 17.

Jedes Brotbuch enthält zukünftig für jede Woche nur noch sieben Scheine statt 8 Scheine. Der Ausdruck der Scheine und somit das Bezugsrecht für jeden einzelnen Schein bleibt unverändert. Während früher zu einem Brot im Gewichte von 4 Pfund 8 Scheine erforderlich waren, sind zukünftig für ein Brot im Gewichte von  $3\frac{1}{2}$  Pfund sieben Scheine abzuliefern.

Diez, den 19. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Duderstadt.

Diez, den 21. Januar 1916.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 — R.-G.-Bl. S. 339 —, in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung, habe ich mit Wirkung von Montag, den 31. Januar d. Js. ab für Brot und Mehl folgende Höchstpreise für den Unterlahnkreis festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 3. Tage gewogen,  $3\frac{1}{2}$  Pfund schwer, 60 Pfg.,  
für 2 Pfund schwer 35 Pfg.,
2. für Roggenjrotbrot, am 3. Tage gewogen,  $3\frac{1}{2}$  Pfund schwer 55 Pfg.,  
2 Pfund schwer 32 Pfg.,
3. für Weizenjrotbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfund 40 Pfg.,
4. für Brötchen, frisch 70 Gr., 5 Pfg.,
5. für Weizenmehl, gemischt mit 10% Roggenmehl, das Pfund 25 Pfg.,
6. für reines Weizenmehl 26 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Der Landrat.  
Duderstadt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Der Landrat.  
Duderstadt.

VI.

Diez, den 17. Januar 1916.

## A. Betr. Herabsetzung der den Selbstversorgern zustehenden Brotgetreidemengen.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgendes beschlossen:

Die Menge Brotgetreide, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verwenden darf, wird vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 Kilogramm festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für  $6\frac{1}{2}$  Monat, insgesamt nicht mehr als 58,5 Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten. Diejenigen Selbstversorger, bei denen schon die Aussonderung des Brotgetreides nach dem Monatsfalle von 10 Kilogramm erfolgt ist, haben die überschüssende Menge Getreide sofort abzuliefern.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort den Selbstversorgern bekannt zu geben und die überschüssenden Mengen an Getreide zu sammeln und an den Kommissionär Martin Fuchs, G. m. b. H. in Diez, abzuliefern.

## B. Betrifft: Sinterkorn.

Mit Rücksicht auf die Knappheit der Getreidebestände hat die Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums angeordnet, daß das sämtliche Sinterkorn, wozu auch die beim Dreschen und Reinigen abfallenden Mengen an zerfallenen und verklümmerten Körnern usw. gehören, abzunehmen und der Brotbereitung zuzuführen ist.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, sämtliches etwa noch vorhandene Hintertorn zu sammeln und an den Kommissär Martin Fuchs, G. m. b. H. in Diez, abzuliefern.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieser Anordnung erwarte ich, daß sich die Herren Bürgermeister mit allem Nachdruck und Eifer der Sache annehmen, und daß sie die angeordnete Ueberwachung des Verfütterungsverbotes von Brotgetreide streng durchführen. Die Ablieferung des Hintertorns hat sofort zu erfolgen.

Sobald die Ablieferung des Hintertorns und des sämtlichen Brotgetreides erfolgt ist, haben Sie mir dies anzuzeigen. Als spätester Tag für die Berichterstattung bestimme ich den 1. Februar. In diesem Bericht ist auch anzuzeigen, daß der Hafer abgeliefert ist.

**Der Landrat.**  
**Duderstadt.**

J.-Nr. II. 566.

Diez, den 18. Januar 1916.

#### **Bekanntmachung**

##### **Betr.: Brotbuchausgabe.**

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 3. bis 30. Januar d. J. läuft am Sonntag, den 30. Januar 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der Brotbücher hat, wie auf dem Ausdruck des Umschlags vermerkt ist, unter Vorlage des alten Brotbuches, in den Tagen vom 24. bis 29. Januar d. J. zu erfolgen.

Die neuen Brotbücher enthalten nach der Verordnung des Kreisauusschusses vom 18. Januar 1916 nur noch 7 Brotscheine wöchentlich.

Die wegen des Umtausches von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überallt glatt vollzieht.

**Der Landrat.**  
**Duderstadt.**

#### **Bekanntmachung**

Zeit und Ort des Entweichens: 8. 1. 16 abends aus dem Gefangenenerlager Meischede:

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner Soldat. Name und Nr.: Nanan, Alfred, 2892. Kleidung: dunkelgrauer Zivilanzug mit roten Streifen, dunkelbrauner Schlapphut. Sprache: französisch. Alter: 27. Jahre. Größe: 167 Btm. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: braun. Haare: braun. Bart, Schnurrbart: braun. Zähne: gut.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner Soldat. Name und Nr.: Lanquet, Emile, 50 089. Kleidung: Desjate mit roten Ringen. Sprache: französisch. Alter: 39 Jahre. Größe: 175 Btm. Statur: kräftig. Kopfform: breit. Nase: breit. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Bart, Schnurrbart: Vollbart. Zähne: lückenhaft.

Meischede, den 9. Januar 1916.

##### **Kriegsgefangenenlager Meischede.**

#### **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom Samstag, den 8., und Sonntag, den 9. 1. 16 gegen 12½ Uhr ist von der Arbeitsstelle Niederscheld der Fa. Burger-Eisenwerke Abteilung Schelders-Hütte nachstehend beschriebener Kriegsgefangener entwichen:

Name: Foot Peacatwel William, engl. Soldat, spricht engl., 40 Jahre alt, 176 groß, Statur schlank, Kopfform rund, spitze Nase, braune Augen, braune Haare, Schnurrbart, Zähne fehlen je 2 im Ober- und Unterkiefer. Anzug: Engl. Uniform und Mütze mit roten Streifen gestrichen, schwarzer Mantel mit eingesehten gelben Streifen im linken Aermel und englische Schnürschuhe.

Gießen, den 10. Januar 1916.

##### **Kriegsgefangenenlager Gießen.**

#### **Bekanntmachung**

über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

##### **I.**

Die Vorschrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.

##### **II.**

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers**  
**Deßler.**

#### **Ausführungsbestimmungen**

über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) bestimme ich:

##### **§ 1.**

Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkte Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu liefern.

##### **§ 2.**

Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Margarine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

##### **§ 3.**

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

##### **§ 4.**

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

##### **§ 5.**

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Uebernahmepreis fest.

##### **§ 6.**

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss.

gliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

**§ 7.**

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

**§ 8.**

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

**§ 9.**

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

**§ 10.**

Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Deßbrück.

J.-Nr. Pr. I. 13. S. 1061.

Wiesbaden, den 7. Januar 1916.

**Bekanntmachung**

Wie im Vorjahre sind die Regierungen ermächtigt worden, im Staatswalde die noch nicht wieder aufgeforsteten Schlagflächen und Blößen, soweit die Flächen für eine 1 bis 3jährige landwirtschaftliche Nutzung geeignet erscheinen, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen unentgeltlich an bedürftige Waldanwohner, Waldarbeiter, Forstbeamte, kleinere Landwirte, dann aber auch zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (besonders der Kartoffeln) an größere Landwirte und Unternehmer auszugeben. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die Flächen auch bestimmungsgemäß benutzt werden, müssen sich die Nutznießer verpflichten, dann, wenn sie das ihnen überlassene Land nicht rechtzeitig bestellen, den doppelten Grundsteuerreinertrag zu entrichten und außerdem die Flächen zurückzugeben. Im Vorjahre ist von dieser Vergünstigung im Bezirk wenig Gebrauch gemacht worden.

Der Regierungspräsident.

J. B.

gez.: v. Giggel.

An den Herrn Landrat in Diez.

J.-Nr. II. 313.

Diez, den 14. Januar 1916.

Abdruck wird mit dem Anfügen zur Allgemeinen Kenntnis gebracht, daß ich nur empfehlen kann, von dem Anerbieten der Staatsforstverwaltung Gebrauch zu machen. Ich verweise auf meine Kreisblatt-Befugung vom 5. Februar 1915 J.-Nr. II. 1102. (Kreisblatt Nr. 31.)

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Ortseinwohner hierauf aufmerksam zu machen und dafür einzutreten, daß auch die Gemeinden ihre Waldungen ihren Eingefessenen zur Förderung des allgemeinen Wohles in weitgehendster Weise zur Verfügung stellen.

Anträge um Ueberweisung von Waldflächen sind an die königlichen Oberförstereien zu richten.

Der Landrat.  
Duberstadt.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Künstliche Düngemittel.**

Im Reichsgesetzblatt Nr. 6 für 1916 ist eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers vom 11. Januar 1916 über künstliche Düngemittel erschienen, auf die ich besonders aufmerksam mache. Außer den Preisen ist die Mischung der Düngemittel usw. vorgeschrieben.

Das Reichsgesetzblatt kann bei den Herren Bürgermeistern jederzeit eingesehen werden.

Der Landrat.  
Duberstadt.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Nus Provinz und Nachbargebieten.**

!.: Nassauische Kriegsversicherung, verwaltet durch die Direktion der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden. Die im August 1914 vom Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden errichtete „Nassauische Kriegsversicherung“ hat, um allen Angehörigen die Möglichkeit einer Versicherung ihrer Kriegsteilnehmer zu bieten, nunmehr eine wohl vielfach begrüßte Neueinrichtung getroffen. Die Beteiligung an der Kriegsversicherung erfolgt bekanntlich durch Lösung von Anteilscheinen und diese kosteten bisher 10 Mark das Stück. Von nun ab können auch halbe Anteilscheine zu 5 Mark das Stück gelöst werden. Die Versicherungsleistung beträgt hierfür die Hälfte der auf einen ganzen Anteilschein (zu 10 Mark) später entfallenden Versicherungssumme. Bekanntlich wird die Versicherung derart durchgeführt, daß die sämtlichen für Anteilscheine eingehenden Gelder (bisher über M. 900 000.—) unter Hinzurechnung des vom Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden gewährten Zuschusses und sonstigen Zuwendungen an die Hinterbliebenen der gefallenen Kriegsteilnehmer nach Verhältnis der gelösten Anteilscheine verteilt werden. Der vom Bezirksverband gewährte Zuschuß ist durch den vorjährigen Kommunalantrag in hochherziger Weise auf M. 25 für jeden durch Tod fälligen ganzen Anteilschein festgesetzt worden (für den halben Anteilsschein also M. 12.50). Bei der voraussichtlich noch langen Dauer des Krieges muß mit einer fortwährenden Steigerung unserer Verluste gerechnet werden. Die Lösung von Anteilscheinen, insbesondere von halben Anteilscheinen als fogen. Nachversicherung bei der unter behördlicher Verwaltung stehenden „Nassauischen Kriegsversicherung“ kann daher den Angehörigen von Nassauischen Kriegsteilnehmern nicht dringend genug empfohlen werden. Anteilscheine sind überall bei den bekannten Stellen der Nassauischen Landesbank erhältlich.

!.: Frankfurt a. M., 21. Januar. Das Stellvertretende Generalkommando Frankfurt a. M. teilt mit: Es liegt Veranlassung vor, diejenigen Personen, welche die Leichen ihrer Angehörigen vom Kriegsschauplatz nach der Heimat zu überführen wünschen, vor der Ausbeutung durch minderwertige Firmen zu warnen. Es steht fest, daß einzelne unzuverlässige Persönlichkeiten sich unter Vorpiegelung großer Kostenverminderung an die Angehörigen Gefallener herandrängen, um Aufträge zu erhalten und hierbei auch nicht vor wissentlich unwahren Angaben zurückzucken. Es liegen Fälle vor, in denen angegeben wurde, daß die Anerkennung der Leiche an Ort und Stelle durch ein Familienmitglied bzw. durch einen Freund unanständig sei; hierdurch würden Reisekosten erspart — Fälle, in denen die Gesamtkosten zu niedrig veranschlagt waren oder behauptet wurde, bei Inanspruchnahme einer Beerdigungsanstalt fänden die Gesuche schnellere Erledigung. Allen Hinterbliebenen, welche eine Ueberführung beabsichtigen, wird somit dringende Vorsicht bei der Prüfung der an sie herantretenden Anerbietungen angeraten und empfohlen, sich in allen Fällen an das Stellvertretende Generalkommando zu wenden.

## Eine Mahnung aus dem Felde.

Die „Hotel Revue“ in Leipzig veröffentlicht einen Feldpostbrief eines Mitgliebes, das seit Beginn des Feldzuges mitkämpft. Da das Schreiben nicht nur die gute Stimmung unserer Soldaten, die alle Strapazen gern ertragen, zeigt, sondern auch vielen der Daheimgebliebenen als Beherzigung dienen könnte, lassen wir es hier in Wortlaut folgen:

„Immer und immer wieder erhalten wir Männer im Felde Briefe voll törichten Jammers über die angeklagte Teuerung daheim. Sind diese Klagen in vielen Fällen auch vielleicht berechtigt, so ist es doch beschämend, zu sehen, wie vielen Frauen der Begriff der Kriegsnotwendigkeit nach 16 Monaten noch lange nicht aufgegangen ist. Wenn es in den Briefen heißt: „Fleisch und Butter wird immer teurer. Womit soll man kochen, wenn man wenig Butter hat? Wurst oder Käse aufs Brot ohne Butter, das schmeckt doch nicht, und immerzu Marmelade oder dergl. essen, kann uns doch niemand zumuten, hängt einem nachgerade zum Halse heraus. Also man will im Grunde genommen nichts entbehren. O, ihr Törichten! Wißt ihr nicht, daß wir hier im Felde selbst vieles entbehren müssen? Wißt ihr noch immer nicht, daß wir, die wir unser Leben für euch aufs Spiel setzen, gern das hätten, was euch daheim nicht mehr schmeckt? Seid ihr wirklich so verwöhnt, daß es gar nicht ohne Butter geht? So sehr unsere Heeresleistung auch bemüht ist, uns das Leben in Feindesland nach Möglichkeit zu erleichtern, ist dieses durch die schlechten Bahn- und Wegeverhältnisse oft ganz unmöglich. Wie oft waren wir bei dem geradezu beispiellos raschen Siegeszug im Osten froh, wenn wir nur trockenes Brot oder Pellkartoffeln hatten. Die Hauptsache aber war, daß der Hunger gebannt wurde. Das ist geschehen, wir kommen mit den notwendigsten Nahrungsmitteln aus. Aber auch heute noch vermissen wir das, was ihr vielfach im Überfluß habt, euch aber nicht mehr schmeckt. Und doch klagen wir nicht, denn ohne Opfer sind unsere Erfolge natürlich nicht zu erreichen. Wie ging es euch, hätten wir den Feind im Lande? Also bevor ihr klagt, fragt euch einmal, ob wir Männer im Felde alles das bekommen, was ihr nicht wissen zu können glaubt. So gut wie wir im Felde uns den Verhältnissen fügen und zwar gern, müßt ihr daheim es ebenfalls. Oder wollt ihr, daß unsere heranwachsenden Kinder über kurz oder lang ebenfalls ein solch großes Völkerringen miterleben? Also noch einmal, unterlaßt das ständige Jammern und fügt euch in die gegebenen Verhältnisse, anstatt uns da draußen das Leben noch schwerer zu machen, als wie es tatsächlich der Fall ist.“

## Chrentafel.

### Eine schneidige Patrouille.

Als sich am 6. September das Ulanen-Regiment Nr. 18 auf dem Vormarsch befand, hörte man gegen 10 Uhr vormittags starken Kanonendonner von Süden her. Vizewachtmeister Berger von der 1. Eskadr., aus Pötnitz bei Dessau, der mit einer Patrouille vorgeschickt war, meldete durch Meldereiter nach kurzer Zeit, daß die Artillerie des Nachbarkorps im Kampf mit der feindlichen Artillerie stünde. Er selbst ritt mit 4 Ulanen weiter, um die feindliche Artilleriestellung zu erkunden. Bald stieß er auf abgejessene Kavallerie, durch deren Feuer ein Pferd seiner Patrouille angeschossen wurde. Er brach mit seinen 4 Ulanen im Galopp durch und ritt weiter. Nach Umgehung eines feindlichen Bataillons gelang es ihm, die Artilleriestellung zu beobachten. Nun trat er mit seiner Patrouille den Rückweg an, um seine Beobachtungen zu melden. Plötzlich befand sich Berger auf 20 Schritt Entfernung einem ganzen Bataillon gegenüber, das in den Straßengraben ruhte. Er machte sofort kehrt und galoppierte weg: bis er auf etwa 600 Meter Entfernung Deckung für seine Patrouille fand, die er aufgefressen halten ließ. Er selbst saß ab und feuerte mehrmals mit seinem Karabiner in das Bataillon hinein. Doch bald war

sein Verstand bemerkt, kaum 5 Schritt von ihm entfernt krepierete eine Granate. Im gleichen Augenblick begann auch die feindliche Infanterie zu schießen. Berger schickte sofort seine 4 Ulanen im Galopp fort, so daß sie sämtlich bis auf einen einzigen Streifschuß unverwundet in Sicherheit kamen. Da er selbst nicht mehr aufrufen konnte, lief er neben seinem Pferde her. Bald streifte ihm ein feindliches Geschos die Hohe, er war in dem heftigen Feuer gezwungen, sich hinzuwenden, gelangte dann aber sprunghaft zu seiner Patrouille in Deckung. Jetzt schickte er Meldung an sein Regiment und ritt selbst nach dem Artillerie-Regiment, dem er genau die Artilleriestellung des Gegners bezeichnete. Nach kurzer Zeit wurde dann die feindliche Batterie zum Schweigen gebracht, und auch das Bataillon wurde unter Feuer genommen.

Berger erhielt für sein tapferes Verhalten und die umsichtige Führung der Patrouille die silberne St. Heinrichs-Medaille und das Eisene Kreuz 2. Klasse.

## Allerlei.

\* Gold gab ich für — Fett. Ein eigenartiges Mittel, zurückgehaltene Goldstücke herauszulocken, hat ein Schlächtermeister in Retschendorf bei Fürstenwalde mit Erfolg angewendet. Er machte bekannt, daß er gegen Zahlung in Gold 5 Pfund Fett abgeben würde, während er ohne Entrichtung des Kaufpreises in Gold nur immer je ein Pfund verkaufen würde. Diese Ankündigung hatte laut Börs. Ztg. eine wahre Völkerverwanderung zur Folge, und selbst aus Fürstenwalde wanderten zahlreiche Hausfrauen nach Retschendorf, um dort das kostbare Fett zu erstehen. In etwa zwei Stunden verkaufte der geschäftstüchtige Meister 16 Schweine und dazu eine Riesensumme von Fett nicht weniger als 750 Mark in Gold konnte er nach beendetem Verkauf an die zuständige Stelle abführen.

\* 65 Millionen Mark Gold in den preussischen Schulen gesammelt! Soweit bisher festgestellt werden konnte, haben, wie die Zeitschrift „Unsere Schule“ mitteilt, die Goldsammlungen in den preussischen Schulen die Summe von rund 65 Millionen Mark erzielt. In einem an die Provinzialschulkollegien gerichteten Erlasse spricht der Kultusminister allen Beamten und Lehrern, die sich um die Durchführung der Maßnahme verdient gemacht haben, seinen Dank und seine Anerkennung aus und eruchtet, auch weiterhin mit allen Kräften für die Fortsetzung der durch wichtige vaterländische Interessen gebotenen Sammel-tätigkeit Sorge zu tragen.

## Literarisches.

(1) Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung versendet von den von ihm auf Grund seiner Erfahrungen bei der Verbreitung von belehrender Literatur im Felde im Verlage von W. G. Teubner-Leipzig herausgegebenen „Deutschen Feld- und Heimatbüchern“, von denen die ersten Hefte soeben zur Ausgabe gelangt sind, je tausend Exemplare. Die Hefte bieten in einer jedem Deutschen zugänglichen Form die Grundlagen für das Verständnis der Kriegereignisse nach allen Richtungen und verdienen jedenfalls auch sonst die weiteste Verbreitung.

**Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Seid sparsam im Brotverbrauch!**